

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 8. August 1968**

3081. Bau- und Niveaulinien. A. Am 6. Mai 1968 ersuchte der Gemeinderat Oberrieden um die Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Mai 1967 betreffend die Aufhebung und die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an den projektierten Quartierstrassen A und C sowie an der projektierten Strasse H Im Boden. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 18. Juli 1968 sind gegen den am 23. Mai 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

B. 1. Für das Quartier Im Boden das durch die Seestrasse, die Bahnhofstrasse, die Horngasse und die Ankergasse begrenzt ist, wurden erstmals mit Beschluss Nr. 2549/1945 Baulinien genehmigt. Es handelte sich dabei um eine geplante Quartierstrasse, die von der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 senkrecht abzweigen, in einer Distanz von ca. 50 m und auf einer Länge von ca. 200 m parallel zu ihr verlaufen und alsdann wiederum in die Bahnhofstrasse einmünden sollte. Diese Konzeption ist nun in der Weise abgeändert worden, dass nur noch zwei Stichstrassen von der Bahnhofstrasse her vorgesehen sind, die mit Kehrplätzen enden. Sie sind einstweilen mit A und C bezeichnet und sollen der Erschliessung des Gebietes Im Boden dienen. Die Baulinienabstände von 18 m entsprechen der Bedeutung dieser ca. 50 m langen Quartierstrassen. Die Kehrplätze sind ebenfalls durch Baulinien gesichert.

Mit Ausnahme der südlichen Baulinie der Strasse A können die Baulinien nicht an jene der Bahnhofstrasse (RRB Nr. 1971/1932) angeschlossen werden, da diese letzteren ebenfalls abgeändert werden müssen. Die Vorlage ist in Vorbereitung. Die Festsetzung ist Sache der Baudirektion. Die Baulinien sind bei der Einmündung der Quartierstrassen in die Bahnhofstrasse, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgesschrägt. Die früheren Baulinien (RRB Nr. 2549/1945) sind mit Ausnahme eines Teilstückes der nördlichen Baulinie der Strasse H aufgehoben.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 8,6 % für die Strasse A und von 9 % für die Strasse C auf.

2. Die projektierte Strasse H soll ausser der Erschliessung des Quartiers am nördlichen Rande auch als Ersatz für die Ankergasse (Gemeindestrasse III. Kl.) dienen, deren Einmündung in die Tischenloostrasse I. Kl. Nr. 2 beim Ausbau der Staatsstrassen in diesem Gebiet für den Fahrverkehr aufgehoben werden muss. Die an die Ankergasse angeschlossenen, eng überbauten Parzellen müssen alsdann bergseits über die Strasse H mit der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 verbunden werden. Der Baulinienabstand von 18 m entspricht der Bedeutung der ca. 120 m langen Strasse H. Die bergseitige Baulinie schliesst an die mit Beschluss Nr. 2549/1945 genehmigte Baulinie der Quartierstrasse Im Boden an. Die seeseitige Baulinie ist bei der Einmündung in die Bahnhofstrasse den Verkehrsverhältnissen entsprechend abgesschrägt.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 6,4 % auf.

3. Die Vorlage wurde im Einvernehmen mit dem Amt für Regionalplanung und dem Tiefbauamt erstellt. Sie erscheint zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberrieden vom 16. Mai 1967 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an den projektierten Quartierstrassen A und C sowie an der projektierten Strasse H im Quartier Im Boden wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden unter Rücksendung von je zwei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

J. H. Roggwiller